



# Amtliche Mitteilungen EAZW

Nr. 140.3 vom 1. Mai 2009 (Stand: 1. Juni 2011)

## Nachweis nicht streitiger Angaben über den Personenstand (Art. 41 f. ZGB, Art. 17 ZStV)

## Nachweis Personenstand

**Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erlässt, gestützt auf Artikel 84 Absatz 3 Buchstabe a der Zivilstandsverordnung (ZStV), folgende amtliche Mitteilungen mit Weisungscharakter.**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> _____	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Problemstellung</b> _____	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Lösung</b> _____	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten und Weisungscharakter</b> _____	<b>3</b>

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Juni 2011</b>	<b>NEU</b> Kapitel/Seite
Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte hat sich der materielle Inhalt der amtlichen Mitteilungen nicht verändert.	
<p>Vom 1. Mai 2009 bis am 31. Mai 2011 wurden die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen aufgefordert, dem EAZW sämtliche durch sie und die ihnen unterstellten Zivilstandsämter sowie durch die Gerichte ihres Kantons im Zusammenhang mit Artikel 41 ZGB und 17 ZStV (Nachweis nicht streitiger Angaben über den Personenstand) und Artikel 42 ZGB (gerichtliche Feststellung des Personenstandes) getroffenen Entscheide mitzuteilen.</p> <p>Diese Mitteilungen erlaubten es dem EAZW, die Umsetzung der Bestimmungen in den Kantonen zu prüfen. Während dieser Zeit musste kein Rekurs eingelegt werden. Auf die systematische Übermittlung dieser Entscheide wird deshalb verzichtet. Informationshalber verweist die Aufsichtsbehörde in ihrem negativen Entscheid auf den Wortlaut der Artikel 41 und 42 ZGB sowie des Artikels 17 ZStV.</p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.</p>	Ziffer 3 überarbeitet.

## **1 Ausgangslage**

In Anwendung der Art. 41 ZGB und 17 ZStV kann die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte, bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung der Aufsichtsbehörde, eine Erklärung zum Nachweis von Angaben über den Personenstand entgegennehmen, sofern es sich nach hinreichenden Bemühungen der betroffenen Person als unmöglich oder unzumutbar erweist, die erforderlichen Urkunden zu beschaffen, und sofern die Angaben nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen nicht streitig sind.

## **2 Problemstellung**

Die zwei obgenannten Bestimmungen, welche im Jahr 2000 in Kraft getreten sind, und insbesondere der Begriff der «nicht streitigen Angaben», führen in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten.

Trotz Erweiterung des Art. 17 ZStV um den Absatz 3 im Jahr 2007 («Erklärt sich die Aufsichtsbehörde für unzuständig, so erlässt sie eine formelle Verfügung und fordert die betroffene Person auf, zur Feststellung des Personenstandes das zuständige Gericht anzurufen») gestaltet sich die Umsetzung dieser Bestimmungen nach wie vor problematisch. So kommt es beispielsweise vor, dass ein Gericht nicht auf das Begehren betreffend die Feststellung des Personenstandes eintritt, obwohl die Zivilstandsbehörden vorgängig die Entgegennahme einer Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben gestützt auf Art. 17 Abs. 3 ZStV verweigert haben.

## **3 Lösung**

Selbstverständlich verfügen die rechtsanwendenden Behörden im Einzelfall bei der Auslegung des Begriffs der «nicht streitigen Angaben» über einen gewissen Ermessensspielraum, im Grundsatz müssen jedoch die Art. 41 ZGB und 17 ZStV schweizweit sowohl von den Gerichten als auch von den Zivilstandsbehörden einheitlich ausgelegt werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers gelten Angaben über den Personenstand als streitig – und ist es somit ausgeschlossen, eine Erklärung gemäss Art. 41 ZGB und Art. 17 ZStV entgegenzunehmen –, wenn die Akten Widersprüche aufweisen, die in Bezug auf die einzutragenden Angaben von zentraler Bedeutung sind. Zu denken ist dabei beispielsweise an die Identität oder den Zivilstand einer verlobten Person. In diesen Fällen ist einzig ein Gericht befugt, den streitigen Personenstand der betroffenen Person festzustellen.

Erklärt sich die Aufsichtsbehörde für unzuständig, so erlässt sie eine formelle Verfügung und fordert die betroffene Person auf, zur Feststellung des Personenstandes das zuständige Gericht anzurufen (Art. 17 Abs. 3 ZStV).

In ihrem Entscheid verweist die Aufsichtsbehörde auf den Wortlaut der Artikel 41 und 42 ZGB sowie des Artikels 17 ZStV und vermerkt, dass sie als betroffene kantonale Aufsichtsbehörde im gerichtlichen Verfahren das Recht auf Anhörung und Urteilszustellung hat (Art.

42 Abs. 1 ZGB). Sie führt die streitigen Punkte, die Gegenstand einer gerichtlichen Feststellung sein können auf; im Prinzip können sämtliche in Artikel 8 Buchstaben c bis g, j, l bis o ZStV aufgezählten Personendaten durch ein Gericht festgestellt werden mit Ausnahme der ausländischen Staatsangehörigkeit (Art. 8 Bst. n), welche gemäss Völkerrecht unter die Zuständigkeit der bezeichneten Behörden des betreffenden Staates fällt.

Vorbehalten sind die Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) und die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40), welche es erlauben, diesen Personen Identitätsausweise und Reiseausweise auszustellen (vgl. Art. 27 und 28 der bezeichneten Übereinkommen). Zu beachten ist, dass die vom BFM ausgestellten Dokumente weder die Identität noch die Nationalität der ausländischen Personen nachweisen (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen, RDV, SR 143.5).

#### **4 Inkrafttreten und Weisungscharakter**

Die vorliegenden amtlichen Mitteilungen treten **sofort in Kraft**. Sie haben **Weisungscharakter** (Art. 84 Abs. 3 Bst. a ZStV).

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS ZIVILSTANDSWESEN EAZW

Mario Massa